

DR. HELGA M. HASSANIN-MAYER
Richterin i. R., Wien

Die UNO begingen den 31. 10. 2011 als den Tag, da die Weltbevölkerung mehr als sieben Milliarden Menschen ausmacht. Doch nur ein privilegierter Teil der Menschheit hat Zugang zu sauberem Trinkwasser, gesunder Nahrung, medizinischer Versorgung, elementarer Bildung. Ungewollt kinderlose Wohlhabende erkennen es oft als schicksalhaften Auftrag, sich für bereits auf der Welt existierende, notleidende Kinder zu engagieren. Horrende Beträge werden aber auch in Versuche investiert, sich den Wunsch nach einem „eigenen“ Kind zu erfüllen.

In der am 3. 11. 2011 vom EGMR abgewiesenen Beschwerde Nr. 57813/00 wollten „Kinderwunschpatienten“ das Verbot der Eizellspende in Österreich kippen. Zur Gewinnung der Eizellen aus ihrem Körper müsste die Spenderin allerdings eine Operation ohne Indikation für ihre eigene Gesundheit oder Lebensretzungszweck für Dritte erdulden.

Kind ist kein „Eigentum“

Entgeltliche Spenderinnenvermittlung ist zudem sittenwidrig¹ i. S. d. §879 (2)1a ABGB.

Auch ist ein Kind weder Eigentum seiner Eltern noch Therapeutikum für Paare, die sich selbst nicht genügen, sondern ein eigenständiges Rechtssubjekt. Schon Art. 8 der von Österreich 1992 ratifizierten UNO-Kinderrechtskonvention (KRK) betont das Recht des Kindes auf seine der biologischen Realität entsprechende Identität.

Art. 2 des heuer beschlossenen Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern (BGBl. I Nr. 4/2011) macht – i. S. d. Art. 9 (3) KRK – das prinzipielle Kindesrecht auf persönliche Beziehun-

Kinderrechte und die Fortpflanzungsmedizin

Kinderwunsch. Kritische Überlegungen zu dem rechtlichen Bemühen, das Verbot der Eizellspende in Österreich durch EGMR kippen zu lassen.

gen und Kontakte zu beiden Elternteilen auf höchster Ebene eintragbar.

Der Ruf nach Anpassung an die gesellschaftliche Realität und den medizinischen Fortschritt könnte sein Echo finden, vor allem hinsichtlich a) des Umstands, dass immer weniger biologische Eltern im gemeinsamen Haushalt leben und b) der Errungenschaft der DNA-Analyse.

Zermürbt durch neokonservative Kritik an alternativen Lebensformen, die suggerieren

ein „vollwertiger Mensch“ heirate, „habe“ Kinder, fordern nun auch gleichgeschlechtlich orientierte Paare – i. S. des Gleichheitsgrundsatzes (Art. 7 B-VG, 14 EMRK) legitimerweise –² die Ehe für sich. Die Schelte ob der „Unreproduktivität“ ihrer Beziehungen leid, wollen sie – trotz Warnung von Experten/-innen vor der Degradierung benötigter Zeugungs- und gebärdienlicher Mitmenschen

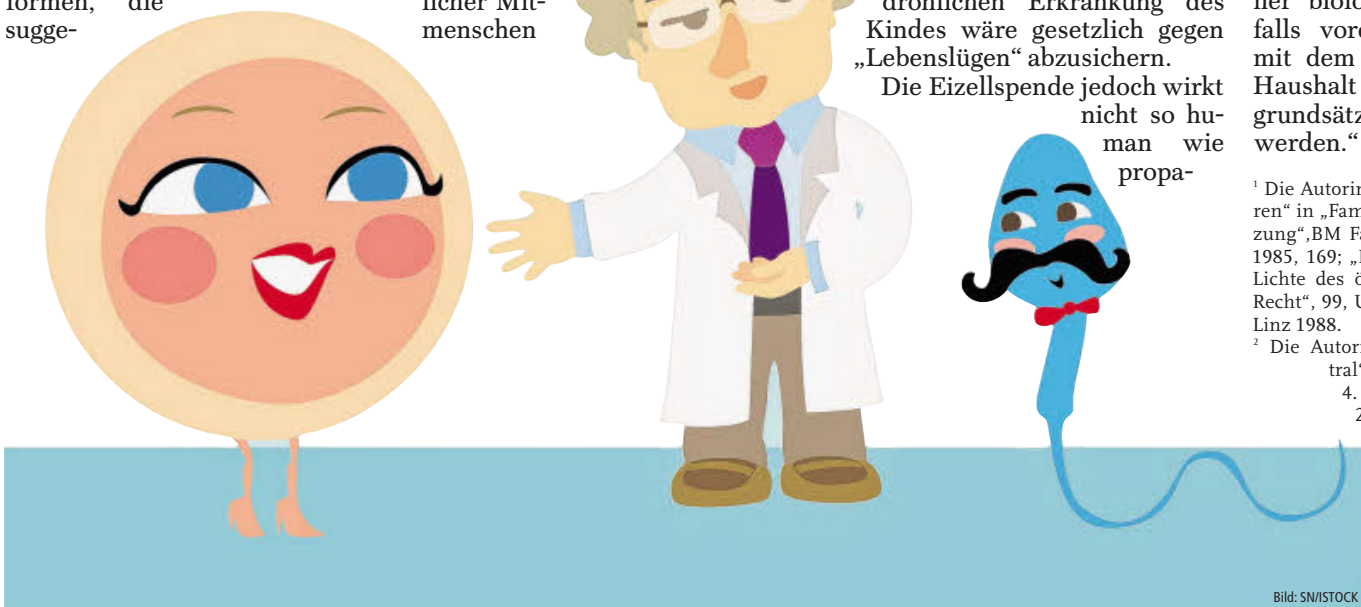
zu „Zuchtpersonal“³ – so auch gemeinsam Kinder „bekommen“.

Am Recht des Kindes auf seine angestammte Identität führt jedoch kein Weg vorbei.

Ebensowenig kann der medizinische Fortschritt der DNA-Analyse ignoriert werden, die Abstammungsverschleierungen leicht entlarvt. Insbesondere die

Chance auf Blut-, Knochenmark-, Nieren- oder Leberspenden durch leibliche Eltern im Fall einer lebensbedrohlichen Erkrankung des Kindes wäre gesetzlich gegen „Lebenslügen“ abzusichern.

Die Eizellspende jedoch wirkt nicht so human wie propag-



giert. Die Eizellenentnahme als OP an der Spenderin nur zwecks Wunscherfüllung anderer(!) bleibt medizinisch fragwürdig.

Ausblick: Äußerstenfalls könnte §2 (1) FMedG neu etwa lauten: „Eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung ist nur zulässig, wenn den elterlichen Pflichten gegenüber dem allenfalls so entstehenden Kind grundsätzlich durch die Gebärerin und den Samengeber entsprochen wird.“

Identität nicht vorenthalten

Leben diese nicht im gemeinsamen Haushalt, so ist eine Vereinbarung vorweg darüber zulässig, in wessen Haushalt das Kind leben soll sowie über eine Schad- und Klagelöshaltung hinsichtlich der anteiligen Unterhaltspflicht und Entlastung des nicht mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteils von der anteiligen elterlichen Obsorge durch die Partnerperson des Elternteils, in dessen Haushalt das Kind leben soll oder diesen Elternteil selbst.

Dem Kind darf die Identität seiner biologischen Eltern keinesfalls vorenthalten, der Kontakt mit dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteil grundsätzlich nicht verwehrt werden.“

¹ Die Autorin „Kein Geschäft mit dem Gebären“ in „Familienpolitik u. künstl. Fortpflanzung“, BM Fam.: Ergebnisse österr. Enquete 1985, 169; „Fortpflanzungsmanipulation im Lichte des österr. Zivilrechts“ in „Frau im Recht“, 99, Ursula Floßmann (Hg.) Trauner, Linz 1988.

² Die Autorin „Ehevertrag geschlechtsneutral“ in „Der Staatsbürger“, SN 4. 3. 2009; „Fünf Wörter...“, ÖRZ 2009, 184.

³ Rita Arditto (Hg.), Renate Klein, Shelley Minden „Retortenmütter – Frauen in den Labors der Menschenzüchter“, rororo Reinbek 1985, Gena Corea „The Mother Machine“, Harpercolins, 1986.

Wenn der Schaden weiter in die Zukunft wirkt

Bei einem Personenschaden ist es oft wie beim Eisberg: Man sieht nur einen kleinen Teil, das nicht Wahrnehmbare macht den Hauptteil aus

PROF. DR. CHRISTIAN HUBER
Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen

■ Unterschied zwischen Sach- und Personenschaden:

Wird eine Sache beschädigt oder zerstört bzw. wird eine Person verletzt oder getötet und ist ein Dritter dafür verantwortlich, so dass dann im Regelfall ein Haftpflichtversicherer den Schaden endgültig tragen muss, bestehen vielfache Gemeinsamkeiten bei der Regulierung solcher Schäden.

In einem Punkt besteht indes ein bedeutsamer Unterschied. Der Sachschaden ist im Zeitpunkt der Regulierung meist abgeschlossen, während bei einem Personenschaden sich der Personenschaden weit in die Zukunft erstreckt.

Drei Ausprägungen

Es besteht ein Spannungsverhältnis zwischen der abschließenden Regulierung in Form einer einmaligen Kapitalabfindung und dem möglichst exakten Ausgleich des Schadens, was nur möglich ist, wenn Zahlungen jeweils nach einem Zeitabschnitt erfolgen und nachgewiesen wird, wie der jeweilige Anspruchsteller auf das schädigende Ereignis reagiert hat und wie es im Fall der Verletzung um den Gesundheitszustand des Verletzten bestellt ist. Drei Ausprägungen des Personenschadens sollen prototypisch herausgegriffen werden.

■ Haushaltsführung und Pflegedienstleistungen:

Der OGH spricht dem Anspruchsteller die Kosten für eine fremde Ersatzkraft selbst dann zu, wenn

Familienangehörige einspringen. Viele Anwälte legen – aus Unkenntnis – bloß den Bruttolohn einer Ersatzkraft zugrunde. Sie beachten nicht, dass in Österreich einer solchen Ersatzkraft 14 Monatsbezüge bezahlt werden, diese zwei Monate im Jahr wegen Urlaub und Krankenstand nicht zur Verfügung steht und diverse Zuschläge gebühren, etwa wegen Sonn- und Feiertagsarbeit oder Überstunden. Das erhöht den ersatzfähigen Stundenlohn um zirka 40% gegenüber dem reinen Bruttolohn.

■ Erwerbsschaden:

Beim Erwerbsschaden ist darauf Bedacht zu nehmen, dass auch die im Rahmen einer Erwerbstätig-

keit abgeführten Sozialversicherungsbeiträge Vermögensqualität haben. Das gilt namentlich für die Beiträge zur gesetzlichen Pensionsversicherung.

Der Verletzte steht vor dem Wahlrecht, die Beiträge laufend oder die Differenz erst dann ersetzt zu bekommen, wenn er als Gesunder die Alterspension antreten hätte. Von letztgenannter Alternative ist dem Geschädigten freilich abzuraten.

Einerseits ist ungewiss, ob es den Ersatzpflichtigen in einigen Jahrzehnten – wirtschaftlich – noch gibt; andererseits ist die Absicherung seiner Angehörigen beeinträchtigt, wenn er sich für diesen Weg entscheidet und er verlet-

zungsunabhängig in der Folge stirbt.

Häufig wird eine Pension auf Basis der Verhältnisse der letzten mündlichen Verhandlung zuerkannt und der Geschädigte auf die Möglichkeit der Anpassung bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse verwiesen. Das wirkt sich typischerweise zulasten des Anspruchstellers aus. Das Erwerbseinkommen ist der Inflation anzupassen; darüber hinaus haben statistische Untersuchungen gezeigt, dass das individuelle Einkommen zumeist bis zum 50. Lebensjahr ansteigt, ehe es dann stagniert. Schließlich geht es um die Teilhabe am – wenn in den letzten Jahren auch geringeren – realen Wirtschaftswachstum. Mithilfe einer an einen Index gebundenen Pension kann dem zumindest einigermaßen Rechnung getragen werden.

Das Schmerzensgeld

Bei manchen Schadensposten ist umstritten, ob der Zufluss der Schadenersatzleistung zu einer Einkommensteuernpflicht führt. Der Verletzte hat daher dafür Vorsorge zu treffen, dass bei einer entsprechenden Vorschreibung durch das Finanzamt diese Kosten vom Ersatzpflichtigen zu tragen sind.

■ Schmerzensgeld:

Bei der Geldentmachung von Schmerzensgeld wöhnen sich viele Geschädigtenanwälte in Sicherheit, wenn sie für einen bestimmten Zeitraum einen Geldbetrag für die erlittenen Schmerzen ihres Klienten verlangen und die künftigen

anfallenden Schmerzen durch ein Feststellungsbegehren absichern (wollen). Sie machen die Rechnung dann häufig ohne den Wirt.

Soweit künftige Schmerzen einigermaßen vorhersehbar sind, sind sie wegen des Grundsatzes der Globalbemessung bei erstmaliger Geldentmachung zu berücksichtigen. Unterbleibt das, kann das in einem späteren Begehren – trotz Feststellungsurteil – nicht nachgeholt werden. Der Geschädigte kann in einem solchen Fall dann nicht mehr Ersatz vom Schädiger verlangen, sondern nur vom eigenen Anwalt wegen dessen Kunstfehler. Ob bestimmte Schmerzen vorhersehbar sind, hängt meist von der Äußerung von (medizinischen) Sachverständigen ab. Diese sind sich nicht immer hinreichend bewusst, dass es einen erheblichen Unterschied macht, ob bestimmte Schmerzen möglich oder wahrscheinlich sind.

■ Schlussbemerkung:

Ein Blick nach Deutschland und in die Schweiz zeigt erhebliche Unterschiede auf. Bei Schwerverletzungen gibt es in Deutschland drei Mal so viel Schmerzensgeld wie in Österreich; bei leichten Verletzungen bekommt man in der Schweiz aber gar kein Schmerzensgeld. Der Haushaltsführerschaden und die Pflegeleistungen werden wiederum in Österreich und der Schweiz großzügiger entschädigt als in Deutschland. Bei der Kapitalisierung von Pensionen und der Berechnung des Erwerbsschadens hat die Schweiz das höchstentwickelte Know-how.



Viele gute Wünsche ändern nichts an schmerzlichen Tatsachen.

Bild: SN/APA